

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider,
Heike Sudmann (DIE LINKE)**

zu Drs. 20/10491

Betr.: Abschaffung des Hochschulrats

Nach zweieinhalb Jahren hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vorgelegt. Dabei ist die radikale Wende zurück zur demokratischen Hochschule ausgeblieben. Stattdessen setzt die Hochschulgesetznovelle in der Grundstruktur den Weg einer „unternehmerischen Hochschule“ mit engen betriebswirtschaftlichen Strukturvorstellungen für die marktkonforme Normierung von Forschung, Studium, Lehre und (Selbst-)Verwaltung fort. Ein reformerischer Leitgedanke ist nur in Ansätzen zu erkennen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Gewerkschaften, Berufsverbände, Hochschulen, die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse übereinstimmende Kritik am Gesetzesentwurf geäußert.

Im parlamentarischen Verfahren wurde diese Kritik am Gesetzesentwurf sowohl bei der Expertenanhörung als auch bei der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Akteuren übereinstimmend erneut geäußert: So wurden die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen, die Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation, die halbherzige Stärkung der dritten Ebene sowie die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen genannt und eine Verbesserung des Entwurfes gefordert.

Auch der der Hochschulrat, der 2003 vom damaligen Wissenschaftssenator Jörg Dräger maßgeblich angestoßen wurde, stand in der Kritik, da er das Symbol der externen Einflussnahme auf die Hochschulen und der Entdemokratisierung der Hochschulen ist. Dabei bestimmen die neun Mitglieder des Hochschulrats, die von der Wissenschaftsbehörde und von der jeweiligen Hochschule berufen werden, weiterhin die strategische Steuerung der Hochschule. Der Hochschulrat soll zudem an bedeutenden Personalentscheidungen beteiligt werden, insbesondere an der Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die Beibehaltung der Hochschulräte im Gesetzesentwurf ist nicht nachvollziehbar. Überdies wird der Hochschulrat nicht als internes Gremium der Hochschulen wahrgenommen, sondern als undemokratischer Fremdkörper. Daher ist eine Rückverlagerung aller Kompetenzen aus dem Hochschulrat in ein neu einzurichtendes Konzil erforderlich.

Die Bürgerschaft möge beschließen,

den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Drs. 20/10491 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Hinter Artikel 1 Nummer 1. i) werden folgenden Unterpunkte eingefügt:

- j) Hinter dem Eintrag zu § 84 wird folgender Eintrag eingefügt:
§ 84 Konzil
 - k) Hinter dem Eintrag zu § 85 wird folgender Eintrag eingefügt:
§ 84 a Zusammensetzung des Konzils
 - l) Hinter dem Eintrag zu § 84 a wird folgender Eintrag eingefügt:
§ 84 b Einberufung und Verfahren des Konzils
2. Artikel 1 Nummer 46 wird wie folgt geändert;
§ 84 erhält folgende Fassung;

„§ 84
Konzil

- (1) Das Konzil hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4)
 - 2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4)
 - 3. Genehmigung der Grundordnung; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde
 - 4. Genehmigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung
 - 5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung
 - 6. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - (2) Das Konzil hat das Recht, die zu den Aufgaben der Hochschule gehörenden Angelegenheiten zu erörtern. Es kann von den zuständigen Stellen der Hochschule eine Stellungnahme zu einer bestimmten Angelegenheit oder die Überprüfung einer getroffenen Entscheidung verlangen. Wird die Überprüfung einer Entscheidung gefordert, kann das Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass das Verlangen bis zur erneuten Entscheidung der zuständigen Stelle der Hochschule ganz oder teilweise aufschiebende Wirkung hat; dies gilt nicht für Auftragsangelegenheiten.
 - (3) An der Universität Hamburg und an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg muss ein Konzil gebildet werden. An den anderen Hochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass ein Konzil nicht gebildet wird. Wird ein Konzil nicht gebildet, nimmt der Hochschulsenat die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.“
3. Hinter Artikel 1 Nummer 46 wird folgende Nummer 46.1 eingefügt:
Hinter § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a
Zusammensetzung des Konzils

- (1) Das Konzil besteht an der Universität Hamburg aus 61, an den anderen Hochschulen aus 31 Mitgliedern. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhält insgesamt so viele Sitze und Stimmen, wie für die absolute Mehrheit erforderlich und hinreichend sind. Die anderen Gruppen erhalten zu gleichen Teilen die übrigen Sitze und Stimmen. Sieht die Grundordnung die Bildung einer Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 2 vor, gelten die in Satz 1 genannten Zahlen als Obergrenze.
- (2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder des Hochschulsenats, die Vorsitzenden der Personalräte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil.“

4. Hinter Artikel 1 Nummer 46.1 wird folgende Nummer 46.2 eingefügt:

Hinter § 84 a wird folgender § 84 b eingefügt:

„§ 84 b

Einberufung und Verfahren des Konzils

- (1) Das Konzil wird vom Vorstand mindestens einmal im Semester einberufen. Es muss ferner einberufen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident, der Hochschulsenat oder mehr als ein Drittel der Mitglieder des Konzils es verlangt.
- (2) Eine Angelegenheit der in § 84 Absatz 2 bezeichneten Art wird auf die Tagesordnung gesetzt, wenn mindestens drei Viertel der Vertreter einer Gruppe oder ein Viertel der Mitglieder des Konzils es beantragen. Eine solche Angelegenheit wird erst erörtert, nachdem die anderen auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt worden sind.
- (3) An den Sitzungen des Konzils können Mitglieder der Hochschule als Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.“

5. Artikel 1 Nummer 47 wird wie folgt geändert:

§ 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Hochschulsenat

- (1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
 2. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
 3. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
 4. Genehmigung der Wirtschaftspläne,
 5. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums,
 6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,
 7. in Hochschulen mit Fakultäten Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,
 8. in Hochschulen ohne Fakultäten Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,

9. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
 10. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,
 11. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
 12. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,
 13. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
 14. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,
 15. Verleihung akademischer Ehrungen.“
6. Artikel 1 Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- a) § 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Konzil gewählt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.“
- a) § 80 Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) § 80 Absatz 4 wird gestrichen.

7. Artikel 1 Nummer 44 a) wird wie folgt geändert:

§ 82 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Konzil bestätigt. Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. Eine Wiederwahl ist möglich.“
8. Artikel 1 Nummer 45 a) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Hochschulsenat“ ersetzt.

9. Artikel 1 Nummer 45 b) wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Kanzlerin oder Kanzler

- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Konzil auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.“